

**Sitzungsvorlage 009/2019\_2**

**öffentlich**

**TOP: Wahlprüfung und Gültigkeit der Wahlen**

| Beratungsfolge | Sitzungstag | TOP |
|----------------|-------------|-----|
| Hauptausschuss | 26.08.2019  |     |
| Stadtrat       | 29.08.2019  |     |

|  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder | <input type="checkbox"/> Behindertenbeirats |
|--|---|

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| <b>Finanzierung:</b>                            |  |  |  |
| Mittel stehen bereit im Budget:                 | <input type="checkbox"/> ja                          | <input type="checkbox"/> Nein, jedoch  | <input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/> |
| aus dem lfd. Haushalt:<br>aus VE / Resten:      | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> | Deckung in Budget Nr.<br>aus Produkt:<br>aus SK / USK<br>aus Maßnahme-Nr.<br>Ansatz auf SK<br>noch verfügbar im SK |  |
| KSt:<br>SK:<br>USK:                             |  |  |  |
| Unterschrift Budgetverantwortlicher             |  |  |  |
| <b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>             | Unterschrift   |  |  |
| Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen |  |  |  |
| Bestätigung durch Amt Finanzen                  |  |  |  |

## **Sachstandsbericht:**

### **1. Wahlprüfung und Gültigkeit der Wahlen (Rechtslage):**

Die neugewählten Vertretungen haben nach den §§ 51 und 52 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) über eventuelle Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden. Der Gemeinderat (Stadtrat) entscheidet über die eigene Wahl hinaus auch über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen in den zur Gemeinde (Stadt) gehörenden Ortschaften (§ 51 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA). Die verschiedenen Entscheidungsalternativen hängen davon ab, ob gegen die jeweilige Wahl Einwendungen vorgebracht worden sind oder nicht.

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat und der zuständige Gemeindevorstand sowie die Kommunalaufsichtsbehörde haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch zu erheben. Der Wahleinspruch des Gemeindevorstandes ist an die Vertretung zu richten und der Wahleinspruch der übrigen Einspruchsberechtigten an den Gemeindevorstand (§ 50 Abs. 1 und 2 KWG LSA).

Das (endgültige) Wahlergebnis zur Wahl des Stadtrates der Stadt Weißenfels und zu den Ortschaftsratswahlen der Ortschaften Borau, Burgwerben, Großkorbetha, Langendorf, Leißling, Markwerben, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerben, Uichteritz und Wengelsdorf aus den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 wurde nach Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand im Weißenfelder Amtsblatt, Sonderausgabe Kommunalwahlen, am 18. Juni 2019, öffentlich bekanntgemacht (§ 42 KWG LSA, § 69 Abs. 6 KWO LSA). Die 2-wöchige Wahleinspruchsfrist begann daher am Mittwoch, den 19.06.2019, und endete mit Ablauf des Dienstags, den 02.07.2019 (§ 187 Abs. 1 BGB für den Fristbeginn; § 188 Abs. 2 BGB für das Fristende).

### **2. Erklärung zu Wahleinsprüchen und zur Wahlprüfung:**

Ich erkläre hiermit, dass bei mir als Gemeindevorstand innerhalb der Wahleinspruchsfrist keine Wahleinsprüche zur Wahl des Stadtrates und den zuvor genannten Ortschaftsratswahlen der 12 Ortschaften der Stadt Weißenfels eingegangen sind. Ich habe auch selbst keinen Wahleinspruch eingelegt.

Aufgrund dessen bleibt dem Stadtrat die Wahlprüfungsentscheidung zu treffen, dass Einwendungen gegen die Wahlen nicht vorliegen und die Wahlen zum Stadtrat und den Ortschaftsräten gültig sind (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 KWG LSA).

### **3. Entscheidungs- und Vorberatungszuständigkeit:**

Die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates folgt aus § 45 Abs. 2 Nr. 21 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) i. V. m. §§ 51 und 52 KWG LSA. Die Vorberatung durch den Hauptausschuss beruht auf § 13 Abs. 4 Hauptsatzung.

---

Hantscher  
Fachbereichsleiter

## **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Stadtrates der Stadt Weißenfels am 26.05.2019:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

2. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Borau am 26.05.2019:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

3. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Burgwerben am 26.05.2019:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

4. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Großkorbetha am 26.05.2019:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

5. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Langendorf am 26.05.2019:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

6. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Leißling am 26.05.2019:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

7. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Markwerben am 26.05.2019:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

8. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Reichardtswerben am 26.05.2019:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

9. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schkortleben am 26.05.2019:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

10. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Storkau am 26.05.2019:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

11. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Tagewerben am 26.05.2019:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

12. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Uichteritz am 26.05.2019:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

13. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Wengelsdorf am 26.05.2019:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

---

Risch  
Oberbürgermeister